

**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Union der Opferverbände
Kommunistischer Gewaltherrschaft e. V.
- z. H. Herrn Rainer Wagner -
Genslerstr. 66
13055 Berlin

REFERAT IVb 1
BEARBEITET VON Joachim Fox
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)1888 527-1067
FAX +49 (0)1888 527-4316 o. 2770
E-MAIL joachim.fox@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.bund.de

Bonn, 20. März 2006

AZ IVb 1 – 96 – Wagner/06

Sehr geehrter Herr Wagner,

für Ihr Schreiben vom 15. Februar 2006, das mir vom Bundeskanzleramt zuständigkeitshalber zugeleitet worden ist, danke ich Ihnen. In Ihrem Schreiben sprechen Sie in der Angelegenheit des Herrn Helfried Dietrich aus Norderstedt die rentenrechtliche Behandlung von sogenannten Übersiedlern aus der ehemaligen DDR an, die nicht mehr unter die Regelungen des Fremdrentengesetzes (FRG) fallen. Ich nehme Ihr Schreiben zum Anlass, Ihnen die Gründe hierfür zu erläutern.

Maßgeblich für die Beurteilung der in der ehemaligen DDR zurück gelegten rentenrechtlichen Zeiten von Übersiedlern aus der ehemaligen DDR und insbesondere der Fragen der Anwendung des Fremdrentenrechts waren bzw. sind folgende Vorschriften:

- Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik - Staatsvertrag - vom 18. Mai 1990, Artikel 20 Absatz 7;
- Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990, Artikel 23 § 1 Abs. 2;
- Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutsch-

lands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990, Artikel 30 Abs. 5;

- Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz - RÜG) vom 25. Juli 1991, Artikel 38;
- Gesetz zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz - RÜ-ErgG) vom 24. Juni 1993, Artikel 14;
- Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI), §§ 254d, 256a und 259a.

Mit dem Staatsvertrag und dem Gesetz zum Staatsvertrag wurde die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen. Da zu diesem Zeitpunkt noch zwei Staaten bestanden, wurde in Artikel 20 des Staatsvertrages bestimmt, wie es rentenrechtlich zu beurteilen ist, wenn Personen nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt von einem Staat in den anderen verlegen. Mit Artikel 23 des Gesetzes zum Staatsvertrag wurde der Ausschluss der Anwendung des Fremdrechten geregelt. Dies geschah - ebenfalls im Hinblick auf zwei bestehende Staaten - zunächst nur für rentenrechtliche Zeiten nach dem 18. Mai 1990 im Gebiet der DDR (Absatz 1) und für Zeiten bis zum 18. Mai 1990 nur für Personen, deren gewöhnlicher Aufenthalt am 18. Mai 1990 außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lag (Absatz 2).

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands sind die Regelungen des Staatsvertrages und des Gesetzes zum Staatsvertrag im Wesentlichen hinfällig geworden, da nunmehr ein einheitliches gesamtdeutsches Recht notwendig war. Mit dem Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 wurde daher bestimmt, dass die Einzelheiten der Überleitung u. a. des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung - SGB VI) in einem weiteren Bundesgesetz zu regeln sind (Artikel 30 Absatz 5).

Dieser Maßgabe wurde mit dem Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz - RÜG) und dem Gesetz zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz - RÜ-ErgG) entsprochen. Seit dem 1. Januar 1992 gilt im gesamten Bundesgebiet einheitlich das Rentenrecht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die Renten im Gebiet der neuen Bundesländer werden von diesem Zeitpunkt an nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie die Renten im bisherigen Bundesgebiet. Die Bestimmungen des RÜG enthalten eine Reihe von Sonderregelungen, die das Inkrafttreten des SGB VI in den neuen Bundesländern ermöglichten.

Die Rentenberechnung erfolgt dabei - wie in den alten Bundesländern auch - auf der Grundlage des gesamten Versicherungslebens von der Schulentlassung bzw. der Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Rentenbeginn. Die Rentenhöhe ist vor allem abhängig von der Dauer der versicherungspflichtigen Tätigkeit und der Höhe der versicherten Entgelte. Ausgehend von diesem Grundprinzip hat sich der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Renten-Überleitungsgesetzes dafür entschieden, auch bei der Bewertung von in den neuen Bundesländern zurückgelegten Beitragszeiten bei der Rentenberechnung nach den Vorschriften des SGB VI grundsätzlich auf das durch Beiträge - einschließlich der Beiträge zur FZR - versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen abzustellen. Diese Entscheidung hat der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Unterschiede der beiden Rentensysteme getroffen, die im Übrigen auch andere Sonderregelungen bei der Rentenüberleitung notwendig machte. Herr Dietrich unterstellt in seinen Berechnungsbeispielen offenbar, dass der Versicherte sein Arbeitsentgelt in der ehemaligen DDR nicht in dem ihm möglichen Maße versichert hat, er also keine Beiträge zur FZR gezahlt hat. Anders lassen sich seine Beispiele nicht erklären.

Die Berücksichtigung der in der FZR versicherten Arbeitsentgelte trägt den berechtigten Interessen von weit über 80 Prozent aller Beschäftigten und Selbständigen in den neuen Bundesländern Rechnung, die sich unter Verzicht auf 10 bzw. 20 % ihres monatlichen Einkommens über 600 Mark für eine zusätzliche Alterssicherung entschieden haben. Zu beachten ist dabei vor allem, dass sich die meisten - auch dem politischen System der DDR ablehnend gegenüberstehenden Personen - zu einer Alterssicherung in der FZR genötigt sahen, weil die Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialpflichtversicherung unabhängig von der allgemeinen Lohn- bzw. Einkommensentwicklung konstant bei 600 Mark/Monat geblieben ist. Eine annähernd angemessene Alterssicherung konnte deshalb in den meisten Fällen nur durch die FZR erreicht werden. Auch gegenüber diesen Personen wäre es nicht vertretbar, bei der Rentenberechnung ohne Rücksicht auf eine Versicherung in der FZR generell auf das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen abzustellen. Unabhängig davon wäre auch die verwaltungsmäßige Umsetzung einer differenzierenden Regelung unmöglich, weil die Rentenversicherungsträger bei der Bewältigung von Massentatbeständen nicht Motivforschung im Einzelfall betreiben können. Im Übrigen ist anzumerken, dass jedem, der sich gegen eine Beitragszahlung zur FZR entschieden hat, bewusst sein musste, dass er entsprechende Lücken in der Alterssicherung haben würde. Der Solidargemeinschaft wäre es nicht zumutbar, diese Lücken in der Altersversorgung zu schließen.

Das FRG wurde für die Zeit vor der Wiedervereinigung lediglich als Hilfsmittel verwendet, um in der DDR zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten bei der Berechnung einer Rente aus der Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigen zu können. Durch die

Wiedervereinigung bestand für dieses Hilfsmittel kein Bedarf mehr, denn es standen die statistischen Daten zur Verfügung, die eine Vergleichbarkeit der Arbeitseinkommen in den beiden deutschen Staaten ermöglichten. Es gab deswegen auch keinen Grund mehr, auf die tatsächlich in der ehemaligen DDR nachgewiesenen Arbeitseinkommen als Bemessungsgrundlage für die Berechnung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten. Die Ablösung des FRG durch das RÜG ist weder durch das Bundessozialgericht noch durch das Bundesverfassungsgericht beanstandet worden.

Nach dem RÜG werden die maßgebenden Arbeitsverdienste eines Versicherten für Zeiten im Beitrittsgebiet mit einem Faktor hochgewertet, der das Verhältnis der Durchschnittsentgelte von West zu Ost abbildet, so dass sie den Entgelten der alten Bundesländer vergleichbar sind. Dadurch ist gewährleistet, dass zum Beispiel der Durchschnittsverdiener im Beitrittsgebiet für ein Jahr ebenso einen so genannten Entgeltpunkt erhält, wie ein vergleichbarer Arbeitnehmer im alten Bundesgebiet.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten, sogar begünstigt sind, in dem sie Entgeltpunkte erhalten und nicht Entgeltpunkte (Ost). Aus den Entgeltpunkten bzw. Entgeltpunkten (Ost) wird in Verbindung mit dem so genannten aktuellen Rentenwert, der derzeit 26,13 Euro beträgt, bzw. dem aktuellen Rentenwert (Ost), der derzeit 22,97 Euro beträgt, die monatliche Rente ermittelt. Der Unterschied wird deutlich, wenn man die Höhe der Renten bei zwei Versicherten vergleicht, die 40 Jahre lang ein Arbeitseinkommen in Höhe des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung hatten. Dies entspricht 40 Entgeltpunkten beziehungsweise 40 Entgeltpunkten (Ost). Der Versicherte mit 40 Entgeltpunkten verfügt derzeit über eine Bruttorente von 1.045,20 Euro, der Versicherte mit 40 Entgeltpunkten (Ost) über eine Bruttorente von 918,80 Euro.

Herr Dietrich geht offenbar davon aus, dass die Anwendung der Regelungen des FRG prinzipiell günstiger ist. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ob das FRG für den Übersiedler günstiger wäre, orientiert sich an der individuellen Fallgestaltung. Insbesondere für die in der ehemaligen DDR berufstätigen Frauen ist es im Schnitt gesehen günstiger, wenn die tatsächlichen versicherten Arbeitsentgelte der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden. Die nach dem FRG zu berücksichtigenden Entgelte sind bei Frauen, bei gleicher Qualifikation, deutlich geringer als bei Männern.

Herrn Dietrich ist die Rechtslage mehrfach sehr detailliert erläutert worden. Eine Änderung der Rechtslage ist zwischenzeitlich nicht eingetreten und ich vermag eine solche auch nicht in Aussicht zu stellen.

Das Bundeskanzleramt hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fox 

Z. Nr. : 12066-Verständ

(P.)